

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 23. Februar 1960

2. Stück

- 4. Kundmachung: Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des Donaustromes zwischen Strom-km 1921,200 und 1921,350.
- 5. Kundmachung: Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten, Festsetzung.

### 4.

**Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 2. Februar 1960, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des Donaustromes zwischen Strom-km 1921,200 und 1921,350.**

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flussschiffahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, werden die im § 1 der Kundmachung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 25. Oktober 1927, LGBl. für Wien Nr. 39, getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die unter Abschnitt A, a) 1., Postnummer 6, und Abschnitt A, b) 1., Postnummer 4, bezeichnete Mineralöllände am rechten Ufer des Donaustromes mit dem oberen Ende des Landungsplatzes bei Strom-km 1921,350 und mit einer Gesamtlänge von 150 m beziehen, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

### 5.

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11. Februar 1960, betreffend die Festsetzung von Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten.**

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Z. 302, wurden gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, Sondergebühren der höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten (§ 33 des Wiener Krankenanstaltengesetzes) mit Wirkung vom 1. April 1960 wie folgt festgesetzt:

### I. Anstaltsgebühr

- a) als Ersatz für den erhöhten Sach- und Personalaufwand während der ersten sieben Pflegetage 50%, ab dem achten Pflegetag 25% der aufgelaufenen jeweiligen Pflegegebühren,
- b) für die Benützung eines Operations- oder Kreißsaales ein Zuschlag im Ausmaß des Zweifachen der täglichen Pflegegebühr.

### II. Arztgebühr

- a) des Abteilungs- oder Institutsvorstandes,
- b) für Laboratoriums- oder Konsiliaruntersuchungen, Radium-, Röntgen- oder sonstige physikalische Behandlungen und für die Tätigkeit besonderer Fachärzte, wie für Anästhesiologie.

Die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes beträgt

in der 2. Gebührenklasse höchstens .....	1800 S
in der 1. Gebührenklasse höchstens .....	2200 S

für einen Pflegefall.

Bei länger dauernden Pflegefällen auf Tuberkulose- oder neurologischen Abteilungen kann nach Ablauf einer dreimonatigen ununterbrochenen Pflegedauer eine weitere Gebühr im Ausmaße von höchstens 50% dieser Gebührensätze berechnet werden.

Soweit durch den Abteilungs- oder Institutsvorstand für ärztliche Sonderleistungen Laboratoriums- oder Institutsvorstände, Konsiliarärzte oder Anästhesisten zugezogen werden, gebührt jedem dieser Ärzte für die von ihm in einem Pflegefall geleisteten Verrichtungen eine im Verhältnis zur täglichen Pflegegebühr stehende Arztgebühr wie folgt:

- 1. Für histologische, bakteriologische, mikroskopische, chemische und sonstige Labo-

ratoriumsuntersuchungen bis höchstens das Vierfache der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Pflegegebühr.

2. Für Konsiliaruntersuchungen bis höchstens das Vierfache der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Pflegegebühr.

3. Für Röntgentherapie(-diagnostik), für Radium- und sonstige physikalische Behandlungen, sofern diese nicht mehr als zwölf einzelne Vorgänge in einem Institut umfassen, insgesamt höchstens das Achtfache der für die Gebührenklasse des Behandelten jeweils geltenden täglichen Pflegegebühr. Unter Einzelvorgang fällt bei der

Therapie jede Einzel- oder Mehrfeldbestrahlung an einem Tag, in der Röntgendiagnostik die Untersuchung pro Organ und Tag ohne Rücksicht auf die Anzahl der verwendeten Filme. Bei mehr als zwölf Vorgängen kann für jeden darüber hinausgehenden Vorgang eine Mehrgebühr in der Höhe der aufzurechnenden täglichen Pflegegebühr vorgeschrieben werden.

4. Für die Tätigkeit der Fachärzte für Anästhesiologie bis höchstens das Sechsfache der für die Gebührenklasse des Behandelten jeweils geltenden täglichen Pflegegebühr.

Der Landeshauptmann:

Jonas